

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in
der 303. Sitzung des Senats am
19. Januar 2011 verabschiedet.

Nur diese Gebührensatzung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk
Prorektor Studium, Lehre
und Qualitätssicherung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
(Hochschulgebührensatzung)
der Hochschule Heilbronn
– Technik - Wirtschaft - Informatik –
vom 14.12.2006**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005, i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457) hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik-Wirtschaft-Informatik – am 19.01.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom 19. Januar 2011, beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote, usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 bis 3 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben.
Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, werden Gebühren und Auslagen gem.§ 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Bibliotheksgebühren

§ 4 Bibliotheksnutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zugelassen. Für diesen Personenkreis ist die Benutzung kostenfrei. Für Studierende der Hochschule Heilbronn gilt der Studierendenausweis zugleich als Benutzungsausweis für die Bibliothek.
- (2) Andere Personen können, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen, durch den Leiter/die Leiterin zur Benutzung zugelassen werden. Hierfür wird eine Gebühr von 20,00 € für 1 Jahr ab Zulassungsdatum erhoben.
- (3) Für soziale Zwecke oder im öffentlichen Interesse liegenden Fällen kann das Rektorat die Gebühr gemäß „Allgemeine Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG)“ zu § 7 LGebG erlassen.

§ 5 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Wird Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder per E-Mail angemahnt, werden hierfür Mahngebühren erhoben. Die Mahngebühren betragen für jede ausgeliehene Einheit:
Erste Mahnung 1,50 Euro
Zweite Mahnung 5,00 Euro
Jede weitere Mahnung 10,00 Euro

§ 6 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede von Hochschulangehörigen abgegebene Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
Bei externen Nutzern werden die Gebühren analog zur Gebührenordnung von Subito erhoben. Diese betragen derzeit 8,00 Euro bei Lieferung per Post (Buchversand) bzw. 5,00 Euro bei Lieferung per E-Mail (Aufsatz).
Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, Fernleihbestellungen durchzuführen; sie kann diese Leistung je nach Personalstand und Arbeitsbelastung vorübergehend oder dauerhaft einstellen.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten. Gleiches gilt für Auslagen aufgrund von Anfragen bei Behörden (z. B. Einwohnermeldeämtern).

- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“) anfallenden Gebühren werden als Auslagenersatz erhoben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 8

Reproarbeiten, Besondere Dienstleistungen

- (1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzer durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet.
- (2) Soweit auf Nachfrage besondere Dienstleistungen bereit gestellt werden, wird hierfür ein angemessenes Entgelt je nach Aufwand zuzüglich etwaiger Auslagen (z. B. für Material, Entgelte Dritter,...) erhoben. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.
Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts wird gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung je nach Zeitaufwand ermittelt.

§ 9

Schlüsselpfand, Schließfächer und Bücherwagen

Schließfächer werden für die Dauer der Bibliotheksnutzung gegen ein Pfand von 2,00 Euro (Selbstbedienung) oder Ausleihe eines Schlüssels an der Theke zur Verfügung gestellt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe erfolgt eine Belastung des Gebührenkontos wie in § 5 Abs. 2.

Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek belegte Fächer können von dieser geräumt werden; das Pfand verfällt.

§ 10

Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der/die Benutzer/-in es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der/die Benutzer/-in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 11

Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers oder Ausweises

- (1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verlorengegangenen oder beschädigten automatengerechten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

Studiengebühren

§ 12

Grundständige Studiengänge und konsekutive Aufbaustudiengänge

Die allgemeinen Studiengebühren sind im Landeshochschulgebührengesetz geregelt. Sie betragen derzeit 500,00 Euro je Semester.

§ 13

Masterstudiengang Informationsmanagement in der Medizin

Die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn erheben Studiengebühren für das Studium im Masterstudiengang Informationsmanagement in der Medizin aufgrund einer besonderen gemeinsamen Gebührensatzung.

Nach dieser Satzung beträgt die Studiengebühr derzeit 1.000,00 Euro je Semester.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 29.02.2000 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung zeitgleich außer Kraft.
- (4) Die Änderungen der Hochschulgebührensatzung durch die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom 19.01.2011 tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Heilbronn, den 19.01.2011

Prof. Dr. Jürgen Schröder
- Rektor -

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn,

Herr Roland Schweizer

Leiter des Zentralen Prüfungsamtes